

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911

9 [11] (15.2.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Den Obstbaukurs für Baum- und Straßenwarte betreffend.

In der Zeit vom 13. März bis 1. April und vom 2. bis 21. Oktober d. J. wird an der Gr. Landwirtschaftsschule Augustenberg ein Obstbaukurs für Baum- und Straßenwarte abgehalten. Aufgenommen werden Landwirte und Baumzüchter, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und einen guten Leumund besitzen. Der Unterricht ist vorzugsweise ein praktischer und wird unentgeltlich erteilt.

Die Kursteilnehmer sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Arbeiten sich zu unterziehen.

Die Verpflegungskosten betragen pro Tag 1,40 M, jedoch können dieselben Unbemittelten auf Ansuchen teilweise oder ganz nachgelassen werden; desgleichen kann auch teilweiser oder ganzer Ersatz der Reisekosten gewährt werden.

Schriftliche Anmeldungen mit Leumundzeugnis und, sofern auf Nachlaß der Verpflegungskosten Anspruch erhoben wird, mit Vermögenszeugnis, sind bis zum 8. März bei dem Anstaltsvorstand einzureichen.

Augustenberg, Post und Station Grözingen, den 11. Februar 1911.

Großh. Landwirtschaftsschule.

Söllingen.

Zwangs-Versteigerung.

Nr. 826. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Söllingen belegenen, im Grundbuche von Söllingen Band 12 Heft 3 und Band 2 Heft 23 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Gesamtguts der Fahrnisgemeinschaft zwischen Gustav Adolf Weiß und dessen Ehefrau Luise geb. Jilly in Söllingen und auf den Namen des Ehemannes eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 7. April 1911, vormittags 1/9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Söllingen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 1911 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstückes: Schätzung.

Grundbuch von Söllingen: a. Band 2 Heft 23 Bestandsverzeichnis I.		Schätzung.
1. Lgb. Nr. 3200. 4 a 46 qm Ackerland, Gewinn Unterer Köller		70.
2. Lgb. Nr. 5285. 5 a 44 qm Ackerland, Gewinn Riß		120.
b. Band 12 Heft 3.		
3. Lgb. Nr. 6098 b. 10 a 70 qm Ackerland, Gewinn Hügenrain		50.
4. Lgb. Nr. 3822 a. 10 a 74 qm Wiese, Gewinn Hochwiesen		200.
5. Lgb. Nr. 7172. 4 a 03 qm Wiese, Gewinn Kleinfeldle		100.
6. Lgb. Nr. 1326. 5 a 21 qm Ackerland, Gewinn Kapell		300.
7. Lgb. Nr. 5231. 5 a 08 qm Ackerland, Gewinn Hof		100.
8. Lgb. Nr. 6259. 8 a 04 qm Ackerland, Gewinn Hüschtal		200.
9. Lgb. Nr. 8386. 4 a 45 qm Ackerland, Gewinn Ritter		120.
10. Lgb. Nr. 1463. 1 a 96 qm Grasland, Gewinn Am Königsbacher Weg		40.
11. Lgb. Nr. 2503. 5 a 82 qm Ackerland, Gewinn Attichacker		160.
	Summa	1460.

Durlach den 9. Februar 1911.

Großh. Notariat II als Vollstreckungsgericht:
Karl von Diemer.

Amthliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupp
in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 11.

Durlach, Mittwoch den 15. Februar

1911.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme von Jöglingen in das Georg-August-Maria-Viktoria-Armenerziehungshaus in Rastatt betreffend.

Auf Ostern l. J. werden in obiger Anstalt 18 Freiplätze erledigt, die sofort wieder zu besetzen sind.

Das Erziehungshaus hat die Aufgabe, katholische arme Mädchen aus der vormaligen Marktgrafschaft Baden-Baden zu brauchbaren Dienstmoten heranzubilden; die Unterrichtszeit dauert in der Regel zwei Jahre.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

- a. das Kochen, d. h. die Bereitung einfacher Speisen (sogenannte Hausmannskost);
- b. das Waschen und Putzen;
- c. das Stricken in Garn und Wolle;
- d. das Nähen, auch mit Benützung der Nähmaschine;
- e. das Kleidermachen, d. h. die Anfertigung von Kleidungsstücken zum eigenen Gebrauch;
- f. das Flickeln und Stopfen;
- g. das Bügeln;
- h. die Gartenarbeit, d. h. die Bestellung des Hausgartens;
- i. die Beforgung der Schweine und des Geflügels;
- k. die Beforgung und Behandlung der Kranken.

Außerdem wird Unterricht in der Religion und anderen Lehrgegenständen der Fortbildungsschule erteilt.

Die Eltern und Pfleger vermögensloser katholischer Mädchen aus den berechtigten Gemeinden, welche sich für ihre Töchter oder Pfleglinge um Aufnahme in das Erziehungshaus bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Armenrat des Heimatsortes einzureichen, welcher dieselben innerhalb weiterer 8 Tage dem vorgesetzten Bezirksamt vorzulegen hat.

Dabei wird bemerkt, daß die aufzunehmenden Mädchen aus der Volksschule entlassen und in der Regel nicht über 15 Jahre alt sein sollen; auch müssen sie gesund und bildungsfähig sein.

Zum Nachweis dieser Erfordernisse ist jedem Aufnahmegesuch der vorgeschriebene Fragebogen vollständig und sorgfältig beantwortet beizulegen.

Die Bewerberinnen haben sich in der Folge einer vom Verwaltungsrat der Anstalt anzuordnenden Vorprüfung hinsichtlich ihrer Schulkenntnisse und Bildungsfähigkeit zu unterziehen.

Auch haben diejenigen, deren Aufnahme genehmigt wird, bei ihrem Eintritt als Vergütung für die Kosten der Kleidung und des Schuhwerks während des Aufenthalts in der Anstalt 25 M bar zu entrichten, die von den unterstützungspflichtigen Personen oder Armenverbänden aufzubringen sind.

Karlsruhe den 19. Januar 1911.

Großherzoglicher Verwaltungshof:

A. A.: Dr. Mayer.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden betreffend.

Nr. 3037. Unter Hinweis auf die Satzungen über die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahre 1908 Nr. XVI) geben wir hiermit bekannt, daß die Eröffnung des Landesbades im laufenden Jahre auf 1. März festgesetzt ist.

Da die meisten Kranken ihre Aufnahme in das Landesbad erst im Frühjahr und Sommer beantragen, weil sie irriger Weise annehmen, nur in dieser Zeit einen Heil- und Besserungserfolg zu erzielen, veranlassen wir etwaige Gesuchsteller, ihre Aufnahmegesuche in den nach ärztlicher Auffassung dazu geeigneten Fällen jetzt schon einzureichen, damit durch sofortige Einberufungen eine zweckmäßigere Gestaltung des Betriebs und eine ausgiebigere Ausnützung des Landesbades alsbald nach dessen Eröffnung ermöglicht wird. Die Beachtung dieser Anregung liegt im Interesse der Kranken selbst, da infolge des außerordentlichen Andrangs während der Sommermonate die Berücksichtigung der einzelnen Wünsche mitunter Schwierigkeiten begegnet. Auch sind für gewisse Kranke, insbesondere solche, die gegen Witterungseinflüsse weniger empfindlich sind, z. B. bei Nervenkrankheiten, Verletzungsfolgen, Stoffwechsel und Herzkrankheiten und dergl. Winterturen ebenfalls von Vorteil.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß zu den den Aufnahmegesuchen beizulegenden Fragebogen die mit Genehmigung Sr. Ministeriums des Innern zu einigen Punkten abgeänderten bzw. ergänzten Formulare, welche von dem Gr. Bezirksamt — Badeanstaltskommission — Baden bezogen werden können, zu verwenden sind und daß diese Fragebogen mit Datum und der Unterschrift des behandelnden Arztes versehen sein sollen.

Durlach den 2. Februar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Turban

Bekanntmachung.

Frachtermäßigung für Saatkartoffeln betreffend.

Nr. 3668. Das Kgl. Preussische Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat auf Ersuchen der Gr. Badischen Regierung in Berücksichtigung des durch das Hochwasser des Jahres 1910 in vielen Teilen Badens hervorgerufenen Notstandes für die preussisch-hessischen Staatseisenbahnen einen Ausnahmetarif für Saatkartoffeln als Frachtgut (Stückgut und Wagenladungen) im Verkehr von Stationen der preussisch-hessischen Staatsbahnen nach Stationen der badischen Staatsbahnen mit sofortiger Gültigkeit bis Ende April 1911 eingeführt. Auch die Kgl. Bayerischen und Württembergischen Staatsbahnen haben für die Durchgangsstrecken in diesen Ländern die in dem Ausnahmetarif vorgesehene Frachtermäßigung eingeräumt. Demgemäß wird für Sendungen der bezeichneten Art, die in der angegebenen Zeit auf Stationen der preussisch-hessischen Staatsbahnen ausgeliefert werden, die tarifmäßige Fracht um die Hälfte ermäßigt.

Die Sendungen werden zunächst zu den bestehenden Tariffätzen abgefertigt. Die Ermäßigung wird im Erstattungswege dem Empfänger (auch bei frankierten Sendungen) gewährt, und zwar unter Aufrechterhaltung der tarifmäßigen Mindesterhebungsbeträge, wenn er binnen 3 Monaten nach Ankunft der Sendung auf der Binnenstation unter Vorlage des Originalfrachtbriefs und einer Erklärung folgenden Inhalts einen Erstattungsantrag bei der Gr. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen einbringt:

„Ich (Wir) . . . erkläre(n) hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß die in beiliegendem Originalfrachtbrief aufgeführten Sendungen Saatkartoffeln von mir (uns) — im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwendet worden sind — an Landwirte und landwirtschaftliche Verwaltungen zur Aussaat im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe abgegeben worden sind.“

Ich bin (Wir sind) bereit, auf Verlangen der Eisenbahn durch Vorlage der Bücher oder sonstigen Belege und durch eine auf meine (unsere) Kosten vorzunehmende Prüfung dieser Beweismittel die tatsächliche Verwendung zur Aussaat nachzuweisen.“

Indem wir vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis bringen, beauftragen wir die Bürger

meisterämter des Amtsbezirks, für alsbaldige ortsübliche Bekanntgabe in der Gemeinde Sorge zu tragen.

Durlach den 8. Februar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Bekanntmachung.

Die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Nr. 3884. Die Vergütung für die im Monat Februar d. Js. gelieferte Fourage beträgt nach den für den Amtsbezirk Durlach maßgebenden höchsten Tagespreisen einschließlich des Aufschlags von 5%:

für 100 kg Hafer	17 M 75 S.
für 100 kg Stroh	6 M 04 S.
für 100 kg Heu	7 M 88 S.

Durlach den 9. Februar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung von Viehmärkten betreffend.

Nr. 3906. Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Amtsbezirk Bruchsal ausgebrochen ist, wird die Abhaltung des auf **Mittwoch den 22. d. Mts.** fallenden **Viehmärkte** in **Bruchsal** gemäß § 65 der V.D. vom 19. Dezember 1895, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., **verboten**. Bezüglich der **Schweinemärkte** wird angeordnet, daß für sämtliche auf den Markt zu bringenden Schweine Gesundheitszeugnisse mitzubringen sind, welche von einem Fleischbeschauer ausgestellt sind. Das Zeugnis des Fleischbeschauers verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des auf den Ausstellungstag folgenden Tages. § 58 Abs. 3 und 4 a. a. D.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden hiervon benachrichtigt mit dem Auftrag, dies in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen und den Viehhändlern noch besonders zu eröffnen.

Durlach den 14. Februar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Reiß.

Bekanntmachung.

Nr. 4181. Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Gr. Bezirksamts Bretten zur allgemeinen Kenntnis.

Durlach den 14. Februar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Reiß.

Schweinemarkt in Bretten betreffend.

Nr. 3285. Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche in den benachbarten Bezirken aufgetreten ist, wird auf Grund der §§ 65 bzw. 58 Absatz 3 und 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 angeordnet, daß die **Schweinemärkte in Bretten** nur unter folgenden Bedingungen abgehalten werden dürfen:

1. Für sämtliche auf den Markt zu bringende Schweine sind Gesundheitsschein mitzubringen, welche von einem Fleischbeschauer ausgestellt sind. Das Zeugnis des Fleischbeschauers verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des auf den Ausstellungstag folgenden Tages.
2. Aus verseuchten Gemeinden dürfen keine Schweine zugeführt werden.
3. Schweine im Besitze von Händlern werden nicht zugelassen.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, vorstehendes in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bretten den 10. Februar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: (gez.) Werber.